

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 27. Juli 1989

149. Stück

- 365. Bundesgesetz:** Änderung der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
(NR: GP XVII RV 987 AB 1020 S. 108. BR: AB 3706 S. 518.)
- 366. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
(NR: GP XVII AB 1029 S. 109. BR: AB 3729 S. 518.)
- 367. Bundesgesetz:** Änderung des Altölgesetzes 1986
(NR: GP XVII IA 255/A AB 1030 S. 109. BR: AB 3727 S. 518.)
- 368. Bundesgesetz:** Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik
(NR: GP XVII AB 1026 S. 110. BR: AB 3703 S. 518.)

365. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980, 598/1983 und 319/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

	monatlich Schilling
„a) bei Einzelanschlüssen	180,—
b) bei Teilanschlüssen	150,—“

2. § 9 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 entfällt.

3. § 9 Abs. 1 Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“; anstelle des Betrages „1 800,—“ tritt der Betrag „900,—“.

4. Abschnitt XI lautet:

„Befreiungsbestimmungen

§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung — der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat, — der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1), — der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3) zu befreien:

1. Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung,

2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung,
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art,
4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983,
7. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
- a) Blindenheime, Blindenvereine,
- b) Pflegeheime für hilflose Personen, wenn der Rundfunk- oder Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.
2. Von der Fernsehgebühr
- a) Taube und praktisch taube Personen,
- b) Heime für solche Personen, wenn der Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt.
3. Von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1)
- a) Taube und praktisch taube Personen,
- b) Heime für solche Personen, wenn der Fernsprechanschluß als „Schreibtelefon“ eingerichtet ist.

§ 48. (1) Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung an Personen nach § 47 ist jedoch dann unzulässig, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für

einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12% übersteigt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung, Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung sowie taube und praktisch taube Personen keine Anwendung.

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

(4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechenopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.

(5) Übersteigt das Nettoeinkommen die für eine Gebührenbefreiung maßgebliche Betragsgrenze nach Abs. 1, kann der Befreiungswerber als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist,
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechananschluß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehbeihilfung befreit sein,
2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,
4. der Antragsteller muß seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,
5. der Fernsprechananschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden und
6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten als Wohnräume.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1 durch den Bezug einer der dort genannten Leistungen,
2. im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Hörvermögens.

(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen.

§ 51. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzubringen. Dem Antrag sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzuzeigen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 52. Auf Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge sowie über die Entziehung einer Gebührenbefreiung ist § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung,
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechananschlusses,
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernsehbeihilfung,
- Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- Entziehung nach § 51 Abs. 4.“

Artikel II

Übergangsrecht

Bestehende Gebührenbefreiungen werden bis zum Zeitpunkt ihres Erlöschens durch Zeitablauf, Verzicht oder Tod des Inhabers durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel I Z 4 dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

366. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 97/1988 und BGBl. Nr. 743/1988 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Exemplaren, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist, sofern sie nicht einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 8 unterliegen, nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.“

2. Nach § 8 Abs. 7 wird eingefügt:

„(8) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann mit Verordnung festlegen, daß zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens bestimmte Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten, den Bestimmungen über die Einfuhr für die im Anhang I des Übereinkommens genannten Arten unterliegen.“

Artikel II

(1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(2) Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 8 Abs. 8 des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Fassung von Artikel I dieses Bundesgesetzes bedürfen ab 1. Jänner 1990 des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 189/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1988.

Waldheim
Vranitzky

367. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem das Altölgesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Altölgesetz 1986, BGBl. Nr. 373, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Altölsammler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer Altöle von Altölbesitzern abholt oder entgegennimmt. Nicht als Altölsammler gilt, wer ausschließlich eine Sammelstelle betreibt oder wer Altöle im direkten Auftrag des Altölbesitzers nur befördert und hiezu nach den einschlägigen gewerbe-, eisenbahn- und schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen befugt ist (Transporteur).“

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Altöle dürfen im Inland nur an Sammelstellen, Transporteure, Altölsammler, Altölverwerter oder im Sinne des Abs. 3 weitergegeben werden. Eine andere Weitergabe ist verboten.“

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird zur Beförderung von Altölen ein Transporteur beauftragt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diesem allfällige Proben (§ 9 Abs. 5) und alle erforderlichen Dokumente zu übergeben. Während der Dauer des Transportes ist der Auftraggeber Altölbesitzer.“

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Altölbesitzer haben ihre Altöle bis zur Verwertung, bis zur Übergabe an eine Sammelstelle, einen Transporteur, einen Altölsammler oder Altölverwerter oder bis zur Beseitigung im Sinne des § 5 Abs. 3 so aufzubewahren, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen.“

5. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn eine Konzession gemäß § 248 a Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung 1973 vorliegt.“

6. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„Pflichten der Altölsammler und Transporteure“

7. Dem § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Transporteur ist verpflichtet, während des Transportes eine schriftliche Bestätigung des vorgesehenen Übernehmers mit sich zu führen und diese jederzeit der Behörde auf deren Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, wer zur Übernahme dieses Altöltransportes verpflichtet ist.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn eine Konzession gemäß § 248 a Abs. 1 Z 4 Gewerbeordnung 1973 vorliegt.“

9. Im § 20 Abs. 3 lautet die Z 1:

„1. der Verpflichtung zur Übergabe gemäß § 5 Abs. 2 oder 5 nicht nachkommt,“

10. In § 20 Abs. 3 wird der Punkt nach Z 6 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. eine Bestätigung gemäß § 9 Abs. 8 nicht mit sich führt.“

11. In allen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten anstelle der Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“, anstelle der Worte „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ und anstelle des Wortes „Sammler“ das Wort „Altölsammler“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 23 des Altölsammler-Gesetzes 1986.

Waldheim

Vranitzky

368. Bundesgesetz vom 29. Juni 1989 über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers eingerichtet.

(2) Dem Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (im folgenden kurz Rat genannt) gehören an:

1. der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
2. Vertreter der parlamentarischen Klubs im National- und Bundesrat, wobei die stimmenstärkste Fraktion des Nationalrates vier, die zweitstärkste drei und jede andere im Hauptausschuß vertretene Fraktion je einen Vertreter entsenden;

3. zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage (Landtagspräsidenten);

4. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;

5. je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

(3) Mitglieder der Bundesregierung, soweit sie nicht ohnedies gemäß Abs. 2 Mitglied des Rates sind, werden vom Bundeskanzler zu jenen Sitzungen eingeladen, in denen in ihren Wirkungsbereich fallende Angelegenheiten beraten werden sollen; ihnen kommt eine beratende Stimme zu.

(4) Der Rat konstituiert sich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn jeder Legislaturperiode des Nationalrates. Vor der Konstituierung hat der Bundeskanzler die zur Nominierung von Mitgliedern berechtigten Einrichtungen zeitgerecht aufzufordern, ihre Vertreter zu bestellen.

(5) Für jedes von einem parlamentarischen Klub (Abs. 2 Z 2) entsendete Mitglied ist ein ständiges Ersatzmitglied namhaft zu machen. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Rates an dessen Stelle zu treten. Jedes Mitglied kann sich in einer Sitzung des Rates vertreten lassen. Mitglieder der Bundesregierung werden gemäß den Bestimmungen des B-VG vertreten.

§ 2. (1) Der Rat dient der Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik, der Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und der gegenseitigen Information auf diesem Gebiet.

(2) Der Rat ist in allen Angelegenheiten der österreichischen Integrationspolitik und ihrer Auswirkungen zu hören, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 3. (1) Der Rat ist vom Bundeskanzler so einzuberufen, daß zwischen den einzelnen Sitzungen ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt. Zu den Sitzungen des Rates ist ein Beamter der Präsidialkanzlei als Beobachter einzuladen.

(2) Begehren drei Mitglieder des Rates dessen Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung, so hat der Bundeskanzler eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von drei Wochen stattzufinden hat.

§ 4. (1) Schon vor einer Sitzung des Rates können Vertreter politischer Parteien über Fragen, zu deren Behandlung der Rat einberufen worden ist oder über andere vom Rat zu beratende Fragen (§ 2 Abs. 2) im Wege des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten

die ihnen erforderlich erscheinenden Informationen einholen. Derartige Informationen sind jedenfalls bis zur nächstfolgenden Sitzung des Rates vertraulich zu behandeln.

(2) Der Rat kann in Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2):

1. Ausschüsse zur Beratung bestimmter Fragen einrichten, die ihrerseits Auskunftspersonen und Sachverständige beiziehen können;
2. zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen sachkundige Personen beiziehen;
3. Bundesministerien, Länder sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen um Vorlagen gutächtllicher Äußerungen ersuchen und
4. seine Ansichten zu bestimmten Fragen der österreichischen Integrationspolitik in Empfehlungen zusammenfassen.

§ 5. (1) Die Beratungen des Rates oder Teile von ihnen können durch Beschluß des Rates für vertraulich erklärt werden.

(2) Für Beratungen im Rat ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse faßt der Rat in Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit, ansonsten mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 6. Die Mitglieder des Rates, der Beobachter der Präsidentschaftskanzlei sowie die allenfalls beigezogenen sachkundigen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7. Die Geschäftsordnung des Rates, in der vor allem nähere Bestimmungen über Aufgaben des Vorsitzenden, über die Einberufung der Sitzungen und über die Vorgangsweise bei den Beratungen zu treffen sind, erläßt die Bundesregierung durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Waldheim
Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.